

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Venloerwall 9. — Telefon A 8538.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.
Venloerwall 9.

Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementspreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Nr. 24.

Köln, den 29. November 1913.

10. Jahrgang.

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter.

Die Treibereien gegen die an sich schon sehr beschränkte Koalitionsfreiheit, die die deutschen Arbeiter besitzen, werden besonders wieder in der letzten Zeit von den Unternehmer-Organisationen und der von ihnen beeinflussten Tagespresse planmäßig und konzentrisch, öffentlich und im Geheimen fortgesetzt. Man hat, um gegen das Koalitionsrecht wirksamer als bisher vorgehen zu können, das bekannte Schlagwort: „Mehr Arbeitswilligen-Schutz“ in den Vordergrund geschoben. Wie auf Kommando gehen die Unternehmer-Organisationen aller Richtungen auf dieses Schlagwort ein. Der „Zentralverband der Industriellen“, der „Bund der Industriellen“, der „Handels- und Gewerbetaggenrat“ und legthin auch noch der Industriekongress des „Handelbundes“ rufen im Verein mit der ihnen ergebenden Schachmattpresse wie aus einem Munde nach Erweiterung „Arbeitswilligen-Schutz“. Auch die national-liberale Partei, die es noch vor kurzem ablehnte, mit den Konservativen für ein Verbot des Streikpostenstehens und einem größeren Arbeitswilligen-Schutz im Sinne der Konservativen einzutreten, scheint nunmehr, beeinflusst durch das Geschrei der Unternehmer, von ihrem Standpunkte abgehen zu wollen. Sie hat neuerdings in Wiesbaden anlässlich ihrer Tagung eigene eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, die Frage des Arbeitswilligen-Schutzes zu untersuchen.

Bekanntlich wurde am 22. Mai 1912 im Reichstage die Resolution der Konservativen, welche verlangte, daß noch vor der Revision des allgemeinen Reichs-Strafgesetzbuches ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, durch den ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen gegen Hinderung an der Arbeit, Bedrohung und Gewalttätigkeiten herbeigeführt werde, mit 263 gegen 92 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsvizepräsident, Staatssekretär Dr. Delbrück, hielt selbst diese Forderung für unnötig und ungewiss. Die konservative Partei glaubte ihre Bemühungen in der Richtung trotz der vorhergehenden gründlichen Niederlage fortsetzen zu müssen. Am 22. Januar dieses Jahres verlangte sie vom Reichstage ein „Verbot des Streikpostenstehens“. Ihr diesbezüglicher Antrag wurde mit 292 gegen 28 Stimmen niedergestimmt. Staatssekretär Dr. Delbrück erklärte sich ebenfalls gegen den konservativen Antrag, indem er u. a. ausführte: „Am Ausdehnungen der Streikposten und Ausschreitungen bei Gelegenheit eines Streiks zu begegnen, genügen die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen. Das befähigen die Erfahrungen im Ruhrrevier.“ Allerdings unterließ er es nicht, eine „systematische Aenderung unserer strafrechtlichen Bestimmungen, welche eine vollständige Beilegung der Belästigung der Arbeitswilligen bringen soll“, anzukündigen.

Die Arbeiter haben also alle Ursache, den jetzt sich abspielenden Vorgängen nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu schenken, sondern auch scharf aufzufassen, welche Strafverschärfungen und Ausnahmestimmungen bei sogenannten „Streikvergehen“ und Boykotts in das neue Reichs-Strafgesetzbuch hineingebracht werden sollen.

Die Arbeitgeber haben überhaupt keinen begründeten Anlaß, für eine weitere Beschränkung der Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter zu eifrig zu plädieren. Die deutschen Arbeiter haben bis auf den heutigen Tag ein eigentliches Koalitionsrecht überhaupt noch nicht. Die im Jahre 1869 erreichte Koalitionsfreiheit besteht doch, objektiv betrachtet, zunächst nur darin, daß eben alle bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Koalitionsverbote aufgehoben wurden. Diese sehr beschränkte Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter ist heute noch von einem ganzen Wall von Paragraphen umgeben, die, wenn sie immer und rechtzeitig angewendet werden, schon jetzt die Wirkung haben können, die Koalitionsfreiheit überhaupt illusorisch zu machen. Der bekannte Professor Ruzo Bren-

tono hatte einstens nicht so ganz Unrecht, als er den Ausspruch tat: „Die deutschen Arbeiter haben die Koalitionsfreiheit, machen sie aber davon Gebrauch, so werden sie bestraft.“

Wir wollen nun einmal kurz untersuchen, wie denn eigentlich die Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter heute aussieht. Auf Grund des § 225 des Strafgesetzbuches sind bis jetzt schon eine ganze Menge Leute bestraft worden, die im Auftrage von Arbeitern Lohnforderungen einreichten, und dabei im Falle der Ablehnung einen Streik in Aussicht stellten, und zwar wegen „Erpressung“. Man bringt es also heute schon fertig, erlände, um ihre Existenz und für ihre Familien ringende Arbeiter mit den gemeinsten Erpressern gleichzustellen. Die Strafen für Erpressung sind bekanntlich sehr hoch — unter 3 oder 6 Monaten wird eine solche „schlechte Tat“ kaum gebüdet. Der § 130, wegen Beleidigung und Verleumdung. Die §§ 240 und 241, die schon in der alten Form in idiosyncratischer Weise der die Strafen wegen Aufreizung vorieht, und der sonst nur in seltenen Fällen angewandt wird, ist schon unzähligen Arbeitern mit den gemeinsten Erpressern gleichgestellt worden, ebenso die §§ 185 und 187 die „Nötigung“ und „Bedrohung“ bestraft, sind nach der neuen Fassung durch die Strafrechts-Kommissionen bedeutend verhärtet worden. Die Worte: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ sind gestrichen und durch die Worte: „Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“, ersetzt worden. Man sieht, welche ein Unterschied. Die Strafe hierfür ist bis zu zwei Jahren Gefängnis oder 3000 Mark Geldstrafe in der neuen Fassung festgesetzt. Bis jetzt kam nur bis zu einem Jahr Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe verhängt werden. Ebenso in § 241 (Bedrohung) entschieden verhärtet worden. Im alten § hieß es: „Wer einen anderen mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft“. Die neue Fassung der Strafrechts-Kommission lautet: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.“ Und alles lautet nicht Maßlose ist bekanntlich unter dem § 360, Ziffer 11 unter dem Begriff „Grober Unthat“ untergebracht. Was fällt nicht alles unter den Begriff „Grober Unthat“? Ebenso ist auch schon sehr häufig der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches und zwar mit geradezu prohibitorischer Wirkung gegen die Arbeiter-Organisationen angewandt worden, besonders in letzter Zeit.

Schwer, und zwar nur mit Gefängnisstrafe, wird nach dem § 153 der Gewerbeordnung derjenige bestraft, der Drohungen, körperlichen Zwang, Ehrverletzung und Verurteilung anwendet, um den Eintritt zu einer Arbeiter-Koalition oder Verabredung oder eine Verhinderung des Austritts aus demselben zu erreichen. Dagegen sind dieselben Mittel auf Arbeitgeberseite, wenn sie den Beitritt zu den Arbeiter-Organisationen verhindern sollen oder den Austritt aus denselben erzwingen, straffrei. Bis jetzt hat sich u. B. auch noch kein Staatsanwalt gefunden, der diejenige Arbeitgeber in Anklagezustand versetzte, die ihre Standesgenossen durch Zwang, z. B. durch Materialsperr, Berufsverurteilung, Boykottierung und sonstige wirtschaftliche Schädigungen zur Solidarität während Ausperrungen und Streiks oder zum Beitritt in die Unternehmer-Organisationen (Syndikate und Kartelle) nötigten. Ueber streikende und ausgesperrte Arbeiter dagegen, die den ihnen in den Rücken fallenden Arbeitern nur das Wort „Streikbrecher“ oder „Pst!“ zugerufen haben, sind des öfteren ein- bis sechsmonatige Gefängnisstrafen verhängt worden. Legthin wurde sogar ein Arbeitervertreter namens Kröner in Erfurt, weil er einen Arbeitswilligen mit „Streikbrecher“ bezeichnete, zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Reichsgericht bestätigte das Urteil. Die Amtsgerichte haben überhaupt die Geflohenheit, bei Ausperr-

ungen und Streiks die sogenannten „Streikfänger“ ohne Gerichtsverhandlung direkt mit 3 bis 14 Tagen Gefängnis zu bestrafen, mitunter nur stehend auf der polizeilich erfolgten Anzeige.

Das Streikpostenstehen, das der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens der Konservativen war, ist zwar heute noch nicht ganz verboten, aber nach § 10 des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 ist der Polizei die Gewalt gegeben, durch Verordnungen das zu erreichen, was das Gesetz noch nicht direkt zuläßt. In den meisten Städten existieren heute schon Straßen-Polizei-Verordnungen, wonach der zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ergangenen Anforderung der Aufsichtsbeamten bei Strafe Folge zu leisten ist. Auf Grund dieser Verordnungen, die nach höchstgerichtlichen Entscheidungen (Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 28. September 1903, mitgeteilt in der „Deutschen Juristenzeitung“, 8. Jahrgang 1903, Seite 27) gültig sind, ist die Polizei berechtigt, Streikposten, die der im verkehrspolitischen Interesse ergangenen Anforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in Haft oder Geldstrafe zu nehmen. Die Gerichte bekämpfen in der Regel diese verhängten Strafen, da sie auf dem Standpunkte stehen, daß sie zur Festsetzung der Frage, ob die Straffestsetzung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist, nur zu prüfen haben, ob der Aufsichtsbeamte (der Schutzmann) mit der Aufforderung die Einhaltung der Ruhe usw. beabsichtigte, nicht auch, ob die Anforderung objektiv notwendig war. Und der § 153 der Gewerbeordnung hängt stets und jeberzeit wie ein Damoklesschwert über dem Haupte eines jeden Streikpostens. Beitritt er nur einem Arbeitswilligen den Weg, um ihn zur Teilnahme am Streik zu bewegen, so vergeht er sich unter Umständen gegen § 153. Eine Drohung wird nach § 153 schon dann als strafbar erachtet, wenn der Drohende zu ihrer Ausführung kein Recht hat; auf die Form der Drohung und auf die Art des angebotenen Übels kommt es gar nicht an, es ist also sowohl gleichgültig, ob die Drohung ernst gemeint war, als auch, ob mit einem Verbrechen oder Vergehen oder sonst irgend einem Übel angebroht wird. Der Begriff der „Ehrverletzung“ ist noch weiter als der der einfachen Beleidigung. Die geringste Kollision mit diesem Paragraphen bringt den Streikenden oder Aussperrten sofort ins Gefängnis.

Wird das Recht des freien Gewerbebetriebes durch den Streikposten verletzt, so kann auch das Zivilgericht gegen ihn vorgehen und zwar, indem es durch einstweilige Verfügung, gestützt auf die §§ 935 ff. und § 890 der Zivil-Prozessordnung einzelnen Personen das Streikpostenstehen verbietet und den Verbänden untersagt, Streikposten auszustellen. Für jeden Fall der Zusammenhandlung kann Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt werden. Dieser Fall ist u. B. im Frühjahr des Jahres 1912 in der Stadt Solingen praktisch geworden.

Mit diesen kurzen Darlegungen ist schon zur Evidenz bewiesen, daß jede Art Ausschreitung der Arbeiter bei Streiks und Ausperrungen schon nach den heutigen Gesetzen aufs Schärfste gebüdet werden kann und gebüdet wird. Wir sehen ferner, daß die Unternehmer mit Erfolg gegen Schädigung durch die Arbeiter und ihre Organisationen zivilrechtlich vorgehen können. Und wie leicht können sich die verhältnismäßig wenigen Arbeitgeber bei Streiks und Ausperrungen miteinander verständigen durch Telefon und Telegraph oder auf schriftlichem Wege. Die Waffe der Arbeiter dagegen kann nur sehr schwer von ihren Berufsgenossen über den Zweck und die Ursache der Ausperrung oder des Streiks aufgeklärt werden; geschieht dieses in einer Weise, die als eine Belästigung des auszuführenden Arbeiters angesehen werden kann, dann tritt sofort der Strafrichter in Funktion.

Aus diesen wohlverwogenen Gründen lehnen die christlichen Arbeiter es mit Entschiedenheit ab, für einen noch stärkeren Schutz der sogenannten „Arbeitswilligen“ und deren Organisationen (Selben) einzutreten. Sie erkennen allerdings an, daß die Bestra-

lung von Ausschreitungen nach dem Strafgesetzbuch nicht zu erheben ist. Verletzungen des geltenden Rechts sind ihnen dagegen unter keinen Umständen erwünscht. Im Gegenteil: sie erheben die Verletzung des § 151 der Gewerbeordnung und die Schaffung eines wirklichen Streikrechts. Die christlichen Arbeiter wenden sich auch gegen die neuerdings wieder von den Unternehmern und ihren Organen vorgeschlagene Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (§ 31 des A. G. B.), wenn dieselbe eine unerträgliche Einschränkung oder Behinderung der gewerkschaftlichen Aktionen mit sich bringen sollte. Wenn aber der § 153 der Gewerbeordnung weiter bestehen bleibt, oder gar noch eine Verschärfung der bisherigen Strafen vorgenommen werden soll, dann müssen die christlichen Arbeiter dringend auch die Verletzung der Unternehmern bei Anwendung scharfer Mittel, beim Zwang zum Austritt aus den Arbeiterorganisationen und bei Behinderung des Eintritts in die Arbeiterorganisationen strikte verlangen; ferner müsste gesetzlich auch eine Verletzung der Unternehmern erfolgen, wenn sie moralischen oder materiellen Zwang auf ihre Berufsgenossen ausüben, um dieselben zur Solidarität bei Streiks und Ausweisungen sowie zum Beitritt zu den Unternehmerorganisationen zu veranlassen.

Gegenüber dem Terrorismus, der von den Sozialdemokraten auch besonders gegen christlich organisierte Arbeiter angewandt wird, möge nur jedesmal rechtzeitig der Staatsanwalt eintreten. Das hilft vollkommen. Noch letzthin wurden in Wetzlar zwei rote Terroristen und zwar zwei Landwehr, die durch Androhung der Arbeitsniederlegung die Entlassung eines christlich organisierten Arbeiters erzwangen, mit je 3 Monaten Gefängnis bestraft. In Nürnberg dagegen und auch an anderen Stellen ist der Staatsanwalt nicht zu bewegen gewesen, in solchen und analogen Fällen seines Amtes zu walten.

Die Annahme und der Terrorismus der Sozialdemokratie kann nicht so sehr durch neue Gesetze, sondern vielmehr dadurch am wirksamsten bekämpft werden, daß man dieselbe möglichst isoliert. Es wäre sehr wünschenswert, daß sich das nationale Bürgerthum möglichst wenig oder besser gar nicht mit der Sozialdemokratie verbindet. Die Verwirrung, die durch solche Bündnisse bei den national gesinnten Arbeitern angerichtet wird, ist unabsehbar. Ferner wäre es den christlichen Arbeitern sehr erwünscht, wenn die Unternehmer es mehr als bisher ablehnen, mit den Vertretern der Sozialdemokratie in ihrer Tendenz monopolartig wirkende Arbeitsverträge abzuschließen, wie es z. B. im Buchdruck-, im Chemigrafen-, Kolligraphen- und babilischen Galnengewerbe, sowie im Plasterergewerbe usw. leider der Fall ist. Die christlichen Arbeiter wollen keine Bevormundung ihrer Organisation, können aber mit Zug und Recht eine Gleichstellung derselben mit den sozialdemokratischen Organisationen verlangen.

Auch die vielfache Bevorgung der sozialdemokratischen Vertreter in den Organen und Behörden der Reichs-Sozialversicherung muß unter allen Umständen aufhören; wir denken da z. B. an das Zusammengeben der Unternehmer mit den Sozialdemokraten in sozialdemokratisch geleiteten „Hauptverband deutscher Krankenkassen“, sowie an die Begünstigung der sozialdemokratischen Vertreter durch die Unternehmer bei den Krankenkassen-Vorstandswahlen usw.

Das Gekschrei der Unternehmer über den Terrorismus der Sozialdemokraten und das damit verbundene Rufem nach Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiter klingt höchst absonderlich, solange das Bürgerthum der Sozialdemokratie und ihren „Freien“ Gewerkschaften die Stange hält. Die christlichen Arbeiter bedanken sich für den Schutz, den die Unternehmer für nichtsozialdemokratische Arbeiter durch Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter erreichen wollen. Diese Arbeiter werden sich selbst zu schützen wissen. Die gegenwärtigen Strafbestimmungen sind, wie nachgewiesen, schon heute mehr als ausreichend und in den vorstehend gekennzeichneten Fällen schon zu scharf. Möge das Bürgerthum sich nur seiner nationalen Pflicht im angebotenen Sinne erst voll und ganz bewußt werden.

Die Unfallberufsgenossenschaft der Bekleidungsindustrie im Jahre 1912.

Der Geschäftsbericht der Unfallberufsgenossenschaft der Bekleidungsindustrie, aus dem wir in den letzten Jahren einen ausführlichen Auszug brachten, enthält immer eine Reihe wissenschaftlicher Ergebnisse für unsere Mitglieder. Darum sei auch aus dem Bericht für 1912 das Wichtigste hier wiedergegeben. Betriebe gehörten zur Berufsgenossenschaft 11 668 gegen 11 207 im Vorjahre. Die Zahl der versicherten Personen ist um 17 008 auf 349 036 gestiegen. Der Bestand an versicherten Betrieben für unsere Vereine ist folgender:

Gummimantelfabriken	11
Knopfdruckereien	81
Damen- und Herrenkonfektionsbetriebe	2716
Korsettfabriken	193
Krawattenfabriken	67
Rümpfabriken	101
Hilfsfabriken	71

Puppenlederfabriken	21
Baumwollereien	331
Mützen- und Wappwarenfabriken	79
Erdenwaarenfabriken	35
Stoppdeckenfabriken	14
Stoffgarnfabriken	11
Stoffhandelsfabriken	79
Strick- und Fälschfabriken	191
Strickwaren- und Wäbereien	57
Wäbereien und Wäbereien	616

Entwicklung und Stand der Betriebe und Versicherten in der Bekleidungsindustrie in den letzten Jahren wie folgt folgende Zahlen wieder:

Jahr	Betriebe	Versicherten
1910	10 105	315 861
1911	11 207	332 028
1912	11 668	349 036

Diese Ziffern zeigen deutlich eine kräftigere Aufwärtsbewegung und legen den Schluß nahe, daß in der Bekleidungsindustrie ein guter Geschäftsgang herrscht haben muß. Entsprechend dem flotten Geschäftsgange ist der Durchschnittslohn der Versicherten nicht im gleichen Maße gestiegen, er betrug 905 Mark gegen 887 Mark im Jahre 1911 und 890 Mark im Jahre 1910. Die arbeitsfähige Lohnsumme der Versicherten betrug 316 Millionen Mark gegen 291,5 Millionen im Vorjahre. Der Grund, warum sich der Durchschnittslohn in den letzten Jahren, trotz der ganz enorm vertieften Lebenshaltung sich fast auf der gleichen Höhe bewegt, ist ohne Zweifel im schlechten Organisationsverhältnis zu suchen. Würden sich die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Vereine im gleichen Maße gewerkschaftlich betätigen, wie die Kollegen der Maschinen- und Textilbetriebe, so würde die Lohnsteigerung nicht so geringfügig ausfallen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Vereine im gleichen Maße gewerkschaftlich betätigen, wie die Kollegen der Maschinen- und Textilbetriebe, so würde die Lohnsteigerung nicht so geringfügig ausfallen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Vereine im gleichen Maße gewerkschaftlich betätigen, wie die Kollegen der Maschinen- und Textilbetriebe, so würde die Lohnsteigerung nicht so geringfügig ausfallen.

Das Gesamt-Umlage-Zoll betrug im Rechnungsjahr 1908 811,72 Mk. und der Reservefond stellte sich am 1. Januar 1913 auf 1 195 213,72 Mk. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 174 143,21 Mk. Nach einer vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Zusammenstellung der Verwaltungskosten sämtlicher 66 gewerblicher Unfallberufsgenossenschaften entfallen bei der Bekleidungsindustrie 9,4% auf 1000 Mk. arbeitsfähiger Löhne 0,10 Mk. Verwaltungskosten gegen 0,38 Mk. i. B. 1. Diese B.-G. rangiert mit diesem Satz an zweiter Stelle von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Unfälle.

Unfälle sind insgesamt im Jahre 1912 4109 zu verzeichnen, davon waren 599 entschädigungspflichtig. Von den Unfällen hatten 16 den Tod im Gefolge, 75 eine teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit und 478 endeten mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Die Art der Verletzung ist bei den entschädigungspflichtigen Unfällen folgende:

Kopf und Gesicht	36
Arme und Hände	415
Beine und Füße	57
Anderer oder mehrere Körperteile zugleich	54
Sonstige Verletzungen	7

Die tödlich Verunglückten hinterließen 10 Witwen und 12 Kinder. Von den 599 Versicherten, die einen entschädigungspflichtigen Unfall erlitten, waren: Erwachsene männliche Personen 355, erwachsene weibliche 177; Jugendliche unter 16 Jahren a) männliche 19 und b) weibliche 18. Veranlaßt wurden die Unfälle durch: Motoren und Transmissionen 17; Arbeitsmaschinen 327; Fahrtühle, Aufzüge, Hebezeuge 4; Dampfhebel 11; feuergefährliche Stoffe, Gase, Dämpfe 3; Zusammenbruch, Einsturz, Sturz- und Umfallen von Gegenständen 12; Fall von Leitern, Treppen und Ausgleiten 85; Auf- und Abladen von Hand, Heben und Tragen 13; Ueberfahren usw. 13; durch Tiere 3; Sonderverzögerung und einfache Geräte 30; Sonstige 51.

In unseren Betrieben sind in den letzten fünf Jahren Unfälle gemeldet worden:

Betrieb	1908	1909	1910	1911	1912
Konfektionsbetriebe	410	505	634	700	752
Knopfdruckereien	4	11			1
Korsettfabriken	52	62	66	63	61
Krawattenfabriken	10	15	8	16	21
Rümpfabriken	30	6	16	43	7
Mützen- und Wappwarenfabriken	22	19	17	20	17
Stoppdeckenfabriken	13	6	15	16	28
Stoffhandelsfabriken	5	4	6	4	
Wäbereien	149	178	200	179	163
Wäbereien	32	30	44	34	24

An die zur Zeit vorhandenen 5500 Unfallrentenbezieher wurden insgesamt 780 499,53 Mk. ausbezahlt. Im Jahre 1911 betrug diese Summe 756 261,51 Mk.; die Zahl der Rentenempfänger dagegen 6000. Als Ursache für die Steigerung der Rentensumme führt der Bericht an:

„Für diese Zunahme kommt neben einer größeren Anzahl schwerer Unfälle zunächst in Betracht das erhebliche Anwachsen der versicherungspflichtigen Betriebe und ferner der Umstand, daß infolge fortschreitender Aufklärung in den Kreisen der Versicherten jetzt in weitestem Maße Ansprüche auf Entschädigungen, selbst bei geringfügigen Unfällen erhoben werden.“

Letztere Angabe kann unmöglich stimmen, wäre sie zutreffend, dann müßte die Zahl der Rentenempfänger doch gestiegen sein. Das trifft aber nicht zu, denn der Bericht gibt an, daß die Zahl der Rentenempfänger von 6000 auf 5500, also um 500 oder 8% zurückgegangen ist. Was also von den, im weitesten Maße geltend gemachten Ansprüchen der Versicherten zu halten ist, liegt auf der Hand. Zu diesem Falle kann man an Hand der Tatsache direkt nachweisen, wie es um die Redensart „von der unerträglichen sozialpolitischen Belastung“ steht. Das ist nicht immer direkt möglich. Darum sollten sich unsere Kollegen und Kolleginnen diese Bemerkung zur gelegentlichen Verwendung ganz besonders merken.

Verurteilungen an Schiedsgerichte bzw. Oberberufungsämter wurden im Jahre 1912 zusätzlich der Rest aus den Vorjahren insgesamt 423 erhoben. Von diesen wurden erledigt:

zu Gunsten der Berufsgenossenschaft	212
zu Ungunsten der Berufsgenossenschaft	109
zurückgenommen wurden	28
anderweitig erledigt	3
als verspätet zurückgewiesen	3
an die Berufsgenossenschaft zurückgewiesen	1
unverletzt geblieben	67

Anträge auf Rentenänderung wurden 381 gestellt, davon wurden erledigt a) zu Gunsten der Genossenschaft 254, b) zu Ungunsten 68, c) anderweitig erledigt 3, unverletzt blieben 56.

Returke an das Reichsversicherungsamt sind 191 erhoben worden, 80 von den Verletzten bzw. ihren Angehörigen und 31 von der Genossenschaft, aus den Vorjahren stammten 90. Von diesen erledigten sich:

a) zu Gunsten der Berufsgenossenschaft	72
b) zu Ungunsten der Berufsgenossenschaft	14
c) an das Schiedsgericht zurückverweisen	1
d) zurückgenommen	5
e) an die Berufsgenossenschaft zurückverweisen	1
f) als verspätet zurückverweisen	1
g) in Reiz verblieben	105

Auffallen muß die überaus hohe Zahl der unerledigten Returke; von den 201 blieben 105, also mehr als die Hälfte unerledigt. Jedenfalls würden die Verletzten besser fahren, wenn sie ihre Wünsche und Beschwerden sachverständigen Händen anvertrauten. Für die Mitglieder der christlichen Genossenschaften ist eine solche Stelle geschaffen, die ständig die Rechte und Interessen der Verletzten am Reichsversicherungsamt wahrnimmt.

Die Tätigkeit der neugegründeten Sozialen Rentenvereine ist im Jahre 1912 zu Ende gegangen. Ueber ihre Wirksamkeit sagt der Bericht:

„Die Revision der alten als dauernd angesehenen Schadenfälle wurde im Rechnungsjahre zu Ende geführt. Es kamen wiederum Jahresrenten im Gesamtbetrag von 89300 Mark in Wegfall. Mit den seit 1908 in Wegfall gekommenen ergibt dies einen Betrag von zusammen 37 100 Mk. Da über einen Teil der von uns gestellten Anträge auf Abschreibung resp. Einziehung von Renten seitens der zuständigen Oberberufungsämter noch nicht entschieden ist, kann das endgültige Ergebnis der Revision erst im nächsten Jahre festgelegt werden.“

Unfallverhütung.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, heißt es in dem Bericht, ließ viel zu wünschen übrig in den weniger kapitalfräftigen, mittleren und kleinen Betrieben und in den Betrieben, die mangels genügenden Kapitals die Erzeugnisse der Technik sich nicht zu eigen machen könnten und die mit alt angekauften, anderwärts ausrangierten, veralteten Maschinen arbeiten. In diesen Betrieben liegen die Verletzungsrisiken, die allgemeinen Betriebsrichtungen, die Arbeitsmethoden und zuguterletzt auch die Betriebsaufsicht alles zu wünschen übrig. Die Unternehmer dieser Betriebe glaubten, mit dem Ausschlag der Unfallverhütungsvorschriften ihre Pflicht in ausreichendem Maße erfüllt zu haben. Sie machten sich aber nicht die Mühe, die Unfallverhütungsvorschriften selber zu lesen, geschweige denn ihre Arbeiter zur genannten Befolgung derselben durch entsprechende Belehrung anzubahnen. Diese Unternehmer seien ganz erjaunt darüber, wenn der technische Aufsichtsbeamte bei der Revision gezwungen sei, eine Aufnahme von Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen anzuordnen. Diese Betriebe wiesen die höchsten Unfallziffern auf, die z. T. recht schwerer Natur seien. Als nächstes Ziel sei im Auge zu behalten, heißt es: „Die häufigere und in kurzen Zwischenräumen sich wiederholende Revision derartiger Betriebe, sowie der mit einer großen Anzahl von Arbeitsmaschinen ausgestatteten Handbetriebe muß für die Zukunft eine Hauptaufgabe und Hauptforde rung der Berufsgenossenschaft sein.“

Ein sehr ernstes Kapitel stellen die nachfolgenden Ausführungen des technischen Aufsichtsbeamten dar, die wir wörtlich bringen und die allen Kollegen und

fächlich gewährt worden ist, so ist der Arbeitgeber nicht gehalten, eine solche vom Tarif abweichend höhere Entlohnung für unabweisbare Zeit beizubehalten. Denn sie stellt nur dann eine möglicherweise aufrecht zu erhaltende Vergünstigung dar, wenn sie in bewusster Abweichung von dem Tarif zugestanden wurde. Das letztere gilt auch für Hofe und Weize.

Weimar, Gattinrentariff. Da es sich um Neuregelung eines Tariffes handelte, und die Parteien die Angelegenheit dem Schiedsgericht überweisen hatten, nachdem die Parteien vorher verhandelt hatten, folgende Erklärung abzugeben:

Die hier anwesenden Vertreter der Ortsgruppe Weimar des „Adas“ und der Gehilfenfakultät Weimar des freien Verbandes geben hiermit die Erklärung ab, daß über die Position des Gehilfenrentariffes Weimar eine vollständige Einigung stattgefunden hat.

Hilf. Klasse gegen Ortsgruppe. Schlafverhandlung Hilfer betr. Klassenunterteilung. Die Parteien vereinbarten folgende provisorische Regelung. Die Firma Hilfer wird auf die fünftige Dauer des Tariffes für Hilfshaken in Klasse 2 eingereiht, mit der Verpflichtung, die bessere Stundenarbeit nach Klasse 1 zu entlohnen.

Stuttgart, Kasse gegen Ortsgruppe. In Stuttgart ist ein Lokentarif vereinbart. Der Arbeitgeber, in diesem Falle besonders die Firma Niemann, wollen nun auch andere Stoffe wie Sumpfun nach dem Lokentarif entlohnen. Wenn solche Stoffe für Sportanzüge verwendet werden. Das Gewerbegericht in Stuttgart hatte in einer Entscheidung dieses für zulässig erklärt. Die Gehilfen klagen jetzt wiederum wegen derselben Sache vor dem Schiedsgericht der Hauptortstadt.

Die Klage wurde abgewiesen.

Begründung. Die Klage betrifft eine gerichtliche Streitfrage allgemeiner Art, welche an dem gleichen Ort bereits in einem früheren Verfahren anhängig gemacht war und zur zweitinstanzlichen Entscheidung gelangte. Da gegen diese eine Berufung nicht zulässig ist, ist die vorgängige Entscheidung rechtskräftig geworden, und es erscheint mit dem tariflichen Schiedsgerichtsbesitz unvereinbar, wenn innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks am gleichen Ort dieselbe Angelegenheit allgemeiner Art von neuem anhängig gemacht wird, um die frühere rechtskräftige Entscheidung materiell außer Kraft zu setzen, es ist vielmehr daran festzuhalten, daß der allgemeine Ausspruch der betreffenden Schiedsinstantz Recht fest nicht nur zwischen den 3. Jt. klagen und verlagten Einzelpersonen, sondern auch zwischen den Tarifvertragsparteien.

Hilf. Offentlicher des Hinters unten. Diese Position ist im Hölner Vohntarif nicht enthalten. Der Arbeitgeber hat dem Gehilfen für diese Arbeit 50 Pfg., wogegen der Gehilfe 75 Pfg. verlangte. Die prinzipielle Entscheidung, ob die Arbeit bezahlt werden muß, wurde zurückgestellt.

Es kam folgende Vereinbarung zustande: Es bewendet bei der zwischen den Parteien getroffenen Abmachung, daß der Arbeitgeber für Mehrarbeit an den Arbeitnehmer 50 Pfg. zahlt.

Hilf. Ueberstundenentlohnung ohne Zuschlag. Durch Arbeitsverletzungen an Tagen vor Sonn- und Feiertagen in der Hölner Damenschneiderei hatten die im „freien“ Verband organisierten Gehilfen bei der Firma Walter u. Körner einen wöchentlichen Lohnausfall von 75 Pfg. Um diesen Lohnausfall zu decken, arbeiteten die Damenschneider an Samstagen eine Stunde länger, ohne den Zuschlag für Ueberstunden zu bekommen, denn die Firma lehnte die Zahlung dieses Zuschlages ab. Die Einwirkung des „freien“ Verbandes auf die Gehilfen war erfolglos und wurden die Gehilfen deshalb aus der Organisation ausgeschlossen. Der christliche Verband beantragte nun, das Schiedsgericht solle entscheiden, daß die Firma W. u. K. Arbeiter nur unter tariflichen Bedingungen beschäftigen dürfe.

Das Schiedsgericht faßte folgenden Beschluß: Die Angelegenheit ist durch den Ausschluß der tarifbrüchigen Arbeitnehmer aus ihrer Organisation erledigt.

Je mehr Handel und Verkehr sich mehrt, desto weniger gingen die städtischen Handwerker darauf aus, ob bloße Werkstätten hin zu arbeiten. Man arbeitet auf Vorrat, um in Zeiten gesteigerter Nachfrage den Kunden um so leichter bedienen zu können. Vielfach wird aus dem einfachen Handwerker ein Kaufmann, dem die Werkstätte allein nicht mehr genügt, sondern eine Verkaufsstätte, wir würden heute sagen, einen Laden, bedarf. Gerade so wichtig wie das Wohnen in der Stadt war der Besitz einer Verkaufsstelle auf dem Marktplatz, dem Zentralpunkt des gesamten Handelsverkehrs. Anfangs begnügte man sich mit leichten Bretterbuden oder Zelthäusern, später aber errichteten die Städte von sich aus die oft prachtvollen Kaufhäuser, in denen einzelne Klasse, je nach ihrer Lage zu einer höheren oder niederen Gebühr vermietet werden. Hierbei waren die einzelnen Handwerker nach ihren Berufen zusammengestellt. So war ein Früher der Waren der einzelnen Konzentration bedeutend erleichtert und eine größere Arbeitserleichterung erzielt.

Inzwischen aber vollzog sich im Schoße des heimischen Gewerbestandes insofern eine Organisation, die für Jahrhunderte dem ganzen Gewerbestanden ihr eigenartiges Gepräge gab und für die Entwicklung des gesamten Handwerks von einschneidender Bedeutung war: die Junft. Denn auch das Mittelalter eine kulturelle Höhestufe in der Geschichte Deutschlands darstellt, so besaß es doch keineswegs die vielgestaltige Staatsstruktur wie unsere heutige Zeit. Im großen Ganzen beschränkte sich das mittelalterliche Staatswesen auf die Regelung des Kriegswesens, der Rechtspflege und Finanzen. War oftmals lag sich daher der städtische Handwerker — mit ihm haben wir es ja ausschließlich zu tun — darauf angewiesen, aus eigener Kraft, oder, wenn die nicht ausreichte, mit Hilfe seiner Stände-

Hilf. Klassenzahl für den Städtlohntarif der Damenschneider. In Köln soll ein Städtlohntarif für Damenschneider vereinbart werden. Dabei ist u. a. auch die Klassenzahl strittig. Der „Adas“ beantragte, die Angelegenheit durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Zagegen erhob der christliche Verband Einspruch, weil er das Schiedsgericht hierfür nicht zuständig hielt.

Es kam folgende Vereinbarung zustande: Die Angelegenheit ist vor dem Einigungsamt des Hölner Gewerbegerichts weiter zu behandeln und hinsichtlich zum Abschluß zu bringen.

Hiermit fand die gleiche Angelegenheit für Oberfeld ihre Erledigung, indem diese Vereinbarung auch in unge-nähe Anwendung findet.

Hamburg, Lohnveränderung bei der Firma Fed und Kluppenburg. Diese Firma zählte früher eine niedere Tarifklasse. Dagegen einzelne Positionen über den Tarifstufen. Durch Uebertritt in die höhere Klasse glaubte die Firma nicht mehr verpflichtet zu sein, die Ueberzahlung weiter zu gewähren.

Es wurde entschieden: Die Firma Fed u. Kluppenburg ist verpflichtet, die früher bestehenden günstigeren Lohnbedingungen weiter zu gewähren bzw. nachzugeben.

Begründung. Es geht aus dem Sachverhalt, soweit er übereinstimmend vorgeht, hervor, daß die Firma mit ihren Arbeitern Vereinbarungen traf, welche die Lohnbedingungen des Tariffes verbesserten. Diese verbesserten besonderen Bedingungen werden auch durch den Uebertritt der Firma in eine höhere Klasse nicht ohne weiteres ausgeglichen, vielmehr würde es dazu einer dahingehenden Vereinbarung bedürftig haben.

Hamburg, Der Fall Ehlers gegen Kraus u. Co. wurde zurückgenommen.

Hamburg, Waifenweg gegen Kronenwerth. Das Schiedsgericht hatte zu entscheiden, ob das betr. Stück ein Zivil- oder Vorkaufstift ist.

Entscheidung. Das von dem Kläger gelieferte Koststück ist nicht als Vorkauf, sondern als Zivilstück zu betrachten.

Begründung. Die vorgelegte Stoffprobe ist nicht als Vorkauf anzusehen. Wenn daher aus derartigen Stoff eine Dienerschaft ohne äußere Kennzeichen angefertigt wird, so kann das entlaufene Kleidungsstück wegen des verwendeten Stoffes nur als Zivilstück angesehen werden. Es scheidet daher gegenwärtig die grundsätzliche Frage aus, ob ein aus Vorkauf hergestelltes Dienerschaftsstück den Charakter als Zivilstück dadurch erlangt, daß jegliche Kennzeichnung (besonders Knöpfe, Besätze, bunte Streifen, eigenartigen Schnitt oder sonstige Merkmale) weggelassen werden.

Oberfeld, Bezahlung der Jungentafchen. Es wurde entschieden: Die Bezahlung der Jungentafchen kann als allgemeine Verpflichtung nicht eingeführt werden.

Begründung. In Oberfeld bezahlten eine Anzahl von Geschäften die Jungentafchen freiwillig. Diese Leistung zur allgemeinen Pflicht zu machen, ist um deswillen ungerichtet, weil im Gesamtlohn des Tariffes alle Arbeiten enthalten sind, die nicht als Extraarbeiten vom Tarif erfasst oder auf Grund von Vereinbarungen besonders gezahlt werden.

Apolda, Jungentafchen. Das Schiedsgericht entschied, daß die Bezahlung der Jungentafchen als Extraarbeit nicht gefordert werden kann.

Begründung. Es sind ohne Wissen und Willen des Arbeitgebers Jungentafchen besonders entlohnt worden. Damit aber wird keine Verpflichtung begründet, für die Zukunft in gleicher Weise zu verfahren.

Trier, Bezahlung der Jungentafchen. Entscheidung: Die Jungentafchen sind nicht besonders zu entlohnen.

Begründung. Bei der Beurteilung von Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, daß die schwereren und leichteren Einzelteile der Stücke ineinander zu rechnen sind, sobald eine mögliche Mehrarbeit sich ausgleicht gegen Minderaarbeit auf der anderen Seite.

Trier, Steppen der Hanten unten und an der Hand. Die Arbeitgeber lassen bei dem Steppen unten das erzie-

genossen, seine Stellung zu halten. Die Erkenntnis, daß bereit wird, die Schwächen eine nicht zu unterschätzende Macht werden, dringt damals, wie heute wieder, in weite Kreise und führt so zur Bildung von „Zünften“ (Einnahmen), deren Mitglieder gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen verfolgen. In allen Schichten der Bevölkerung sehen wir solche „Schutz- und Trutzverbände“ erwachsen, die ihren Teilnehmern den Schutz und die Vorteile gewähren, die der Staat ihnen nicht bietet, weil er sie selber eben nicht bieten kann. Wohl mag dabei die Lage der betreffenden Städte keine unbedeutende Rolle gespielt haben, aber im Grunde genommen, mögen die Handwerker allerorts in dem Bewußtsein sich zusammengeschlossen haben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise am besten wahren zu können.

Ob das Recht auf den Einzelgewerbebetrieb schon ursprünglich von der Stadtrigkeit geregelt wurde, ist noch nicht festzulegen. Soviel ist Tatsache, daß man sich stets bemühte, Gewerbe, die am Orte noch nicht vertreten waren, für die aber ein Bedürfnis vorhanden war, herein zu ziehen. Man zeigte dabei keineswegs mit Privilegien und anderen Bevorzugungen. So gewann man einerseits der Handwerker für sich und andererseits waren die Junfte der Stadt wiederum zu Dank verbunden.

Die Junft indes gewinnt ihre volle wirtschaftliche Bedeutung in dem Augenblick, wo die Stadtrregierung sie als Vertreterin des Gewerbestandes anerkennt und ihr an der städtischen Gewerbepolitik und Gewerbesteuer Anteil gibt. Daher auch die eigenartige Erscheinung, daß schon mit dem ersten öffentlichen Auftreten der Junfte diese als Zwangsverbände erscheinen, in die ein Jeder eintritt mußte, wollte er in der Stadt sein Handwerk mit Erfolg

betreiben. Wohl hatte die Obrigkeit das Recht sich vorbehalten, sogenannte „Freimeister“, d. h. außerhalb der Zunft stehende Handwerker ansiedeln zu können, aber in Wirklichkeit hatte die Junft den ausschließlichen Anspruch auf Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse und auf Leistung aller gemeinlichen Arbeit innerhalb des Stadtbezirks.

Trotz alledem ist die Konkurrenz nicht ausgeschlossen. An Markttagen dürfen auch Fremde ihre Gewerbetätigkeit anbieten, wenn auch vorher eine bestimmte Abgabe an Stadttore hatte entrichtet werden müssen. Zeitweise begünstigt man aber auch die auswärtige Konkurrenz. Hierfür, was gar nicht selten vorkam, die Bürger der Stadt nicht genügend waren, dann wurden kurzhand von draußen Kaufleute eingeführt, und dadurch die Stadtbürger zum Nachgeben gezwungen. Wegen sie, wie gegen die oftmals säumiger Meider wurde auch dann und wann strafend vorgegangen, was die zahlreicheren, und noch erhaltenen Zustände zur Genüge darthut. Diese Maßnahmen aber hatten allein den idealen Zweck, die Bürgerschaft gegen die untreuen Wadenshaften der Blauzunft zu schützen und das Handwerk selbst vor Verfall und innerer Fäulnis zu schützen.

Um stets gleiche Waren zu haben, hielt man eine strenge Kontrolle für notwendig. Die Verwendung geringwertiger Stoffe, kümpechelte Arbeit u. dgl. m. wurden streng geahndet. Die Saftbarkeit der Junft für das Erzeugnis des Einzelnen mochte es vollkommen begründet, daß sie von dem neu aufzunehmenden Meister den „Vorfähigungsbescheid“ verlangte. Der Kandidat mußte ehelich geboren sein, und das Bürgerrecht der Stadt besitzen, sofern hatte er eine ordnungsgemäße Lehr- und Gesellenzeit hinter sich zu haben und tüchtige Kraben seines Handwerks und Können aufzuweisen.

Es wird entschieden, daß beim Steppen unten und an der Hand nur die tatsächlich geleisteten Steppelouren berechnet werden können.

Freiburg, Position 106 des Vohntariffes. Steppen der Vorkaufstufen unten und an der Hand. Das Schiedsgericht bestimmt, daß in Position 106 des Tariffes statt 10 Pfg. 20 Pfg. zu setzen ist.

Begründung. Gegenüber dem früheren Zustand würde durch die herbeigezogene Fassung des neuen Tariffes eine Verschlechterung eintreten. Beide Parteien aber stimmen darin überein, daß dieses nicht beabsichtigt war.

Fremerehaven, Ortsgruppe gegen Kasse. Es wird die Angelegenheit durch das rechtskräftige Urteil des Schiedsgerichts Fremerehaven vom 24. Juni d. J. als erledigt erklärt.

Hilf. Klasse gegen Kasse. Anwendung der zweiten Tarifklasse neben der ersten Klasse.

Das Schiedsgericht kam zu dem Entschluß, daß die den Tarif 1 zahlenden Arbeitgeber berechtigt sind, bei Sado, Paletot und einzelnen Bekleidern bis zu 10 Prozent dem Tarif 2 zu zahlen.

Begründung. Die Berechtigung der Arbeitgeber beruht auf dem von Arbeitnehmerseite schriftlich erteilten Zugeständnis. Eine Aufhebung durch neuere Vereinbarung ist nicht erfolgt, wenigstens nicht nachgewiesen. Es muß deshalb sein Verhalten bei der einmal erteilten Zugeständnis beibehalten.

Hannover, Preiswahn gegen Firma Westhausen. Der Streitfall behandelt die Fäden bei Salko. Die Arbeitgeber wollen der Ansicht, daß Fäden, die über die Achsel von vorne nach hinten drühergehen, als eine Falte zu gelten haben. Die Arbeitnehmer vertreten den gegenteiligen Standpunkt.

Es kam folgender Beschluß zustande: Position 140 des Herrenschneidertariffes hat zu lauten: „Falte bei Salko und Koppeln je 20 Pfg. durch alle Klassen.“ Es verbleibt bei der Auffassung, die bei der Schaffung der Tarifklassen in Geltung war, daß auch jede über die Achsel reichende Falte als 2 Falten zu betrachten sind.

Hilf. Klasse gegen Ortsgruppe wegen vollem Besatz beim Hülser. Es wurde wie folgt entschieden: Das volle Besatz bei ungefülltem Hülser ist nach Position 106 a des Tariffes mit 50 Pfg. in allen Klassen zu entlohnen.

Begründung. Es kann dahingestellt bleiben, ob in größerem oder geringerem Umfange volles Besatz bei ungefülltem Hülser früher besonders entlohnt worden ist. Auf jeden Fall haben die Parteien bei Schaffung der Tarifposition 106 a zum Ausdruck gebracht, daß sie das volle Besatz bei ungefüllten Stücken überhaupt mit 50 Pfg. in allen Klassen entlohnen wollen und eine Ausnahme für den Hülser nicht getroffen.

Mannheim, Kasse gegen Hadelmann. Die Firma Hadelmann hat mit den Gehilfenorganisationen einen Damenschneidertarif abgeschlossen. Der Tarifvertrag sieht die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, wogegen die Firma unorganisierte Arbeiterinnen mit 14-täg. Kündigungsfrist einstellt. Der Deutsche Schneiderverband erhob Klage wegen Nichtbeachtung der tariflichen Bestimmungen.

Das Schiedsgericht kam zu folgender Entscheidung: Eine Rechtspflicht des organisierten Arbeitgebers, unorganisierte Arbeitskräfte zu den tariflichen Bestimmungen zu beschäftigen, kann zwar nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag abgeleitet werden, dagegen muß aus der Verpflichtung, den Tarifvertrag auch über den persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien hinaus auszuüben, geschlossen werden, daß der organisierte Arbeitgeber gehalten ist, zunächst im eigenen Betriebe hinsichtlich den normalen Arbeitsvertrag allen Arbeitnehmern gegenüber durchzuführen.

Dem Schiedsgericht waren ferner die nachstehenden Anträge zur Entscheidung überwiesen:

betreiben. Wohl hatte die Obrigkeit das Recht sich vorbehalten, sogenannte „Freimeister“, d. h. außerhalb der Zunft stehende Handwerker ansiedeln zu können, aber in Wirklichkeit hatte die Junft den ausschließlichen Anspruch auf Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse und auf Leistung aller gemeinlichen Arbeit innerhalb des Stadtbezirks.

Trotz alledem ist die Konkurrenz nicht ausgeschlossen. An Markttagen dürfen auch Fremde ihre Gewerbetätigkeit anbieten, wenn auch vorher eine bestimmte Abgabe an Stadttore hatte entrichtet werden müssen. Zeitweise begünstigt man aber auch die auswärtige Konkurrenz. Hierfür, was gar nicht selten vorkam, die Bürger der Stadt nicht genügend waren, dann wurden kurzhand von draußen Kaufleute eingeführt, und dadurch die Stadtbürger zum Nachgeben gezwungen. Wegen sie, wie gegen die oftmals säumiger Meider wurde auch dann und wann strafend vorgegangen, was die zahlreicheren, und noch erhaltenen Zustände zur Genüge darthut. Diese Maßnahmen aber hatten allein den idealen Zweck, die Bürgerschaft gegen die untreuen Wadenshaften der Blauzunft zu schützen und das Handwerk selbst vor Verfall und innerer Fäulnis zu schützen.

Um stets gleiche Waren zu haben, hielt man eine strenge Kontrolle für notwendig. Die Verwendung geringwertiger Stoffe, kümpechelte Arbeit u. dgl. m. wurden streng geahndet. Die Saftbarkeit der Junft für das Erzeugnis des Einzelnen mochte es vollkommen begründet, daß sie von dem neu aufzunehmenden Meister den „Vorfähigungsbescheid“ verlangte. Der Kandidat mußte ehelich geboren sein, und das Bürgerrecht der Stadt besitzen, sofern hatte er eine ordnungsgemäße Lehr- und Gesellenzeit hinter sich zu haben und tüchtige Kraben seines Handwerks und Können aufzuweisen.

Antrag des „Adm“: Sind ständige Mitglieder des Crtschiedsgerichts berechtigt, als Beisitzer beim Kaufschiebsgericht tätig zu sein?

Entscheidung. Die am Zustandekommen der Entscheidungen auch nur beratend mitwirkenden Mitglieder des Crtschiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht Mitglieder des Kaufschiebsgerichts sein.

Begründung. Die getroffene Entscheidung beruht auf dem Grundgedanken, daß in höherer Instanz eine in jeder Hinsicht unabhängige und unbefugte Nachprüfung der Sache gewährleistet sein muß.

Antrag des „Adm“: In der Vester einer Crtsgruppe oder Filiale, wenn er als solcher dem Crtschiedsgericht eine Klage eingereicht und gegen den Entscheid des Crtschiedsgerichts Berufung an das Kaufschiebsgericht eingeleitet hat, berechtigt bei Verhandlung dieser (also eigener) Streitfrage als Beisitzer beim Kaufschiebsgericht zu fungieren?

Entscheidung. Der bevollmächtigte Vertreter einer laufenden oder beklagten Partei kann nicht Mitglied des Crtschiedsgerichts der höheren Instanz sein.

Begründung. Die Entscheidung entspricht dem auch im untergeordneten Verfahren geltenden auf der Natur der Sache beruhenden Grundgedanken.

Antrag des „Arzten Verbandes“: In der Vorinstanz eines Crtschiedsgerichts berechtigt, eine ordnungsgemäß eingehende gemachte Klage zurückzuziehen, wenn der Kläger nicht organisiert ist, sich jedoch durch ein Mitglied des Verbandes vertreten läßt und diesem hierzu eine rechtskräftige Vollmacht erteilt?

Entscheidung. Der Vorsitzende eines Crtschiedsgerichts ist berechtigt, die weitere Behandlung einer Klage abzuwehren, die von einem nichtorganisierten Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eingereicht wird.

Begründung. Es besteht Übereinstimmung der verlässlichen Parteien darüber, daß das Crtschiedsgerichtsverfahren nur für die Mitglieder der Verbände auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eingerichtet ist.

Zum Arztstreik.

Die Organisationen der Krankenkassen verlassen an die Arbeiter und Versicherten folgenden Aufruf.

Der Leipziger Ärzteverband hat den seit Jahren andauernden Generalstreik über die Krankenkassen verhängt. Auf seine Anwendung weigern sich die Ärzte, über den 1. Januar nächsten Jahres hinaus neue Verträge mit den Krankenkassen zu schließen; es wird daher, soweit nicht Verträge schon bestehen, ein vertragsloser Zustand bei den meisten eintreten. Damit müssen die Massen von der Versicherung befreit werden, den kranken Versicherten die Hilfe von Ärzten zur Verfügung zu stellen. Die Massen werden dafür eine bare Leistung geben und es den Versicherten überlassen müssen, selbst für eine geeignete Behandlung zu sorgen. Die Ärzte sollen die kranken Versicherten nur gegen Vorauszahlung des Honorars oder gegen Leistung eines größeren Barvorschlusses behandeln. Dadurch können die Krankenkassen in die schmerzliche Lage gebracht werden, wenn die Versicherten nicht die zur Abwehr dieses Schicksals erforderlichen, noch bekannt zu gebenden Maßnahmen der Krankenkassen unbedingt befolgen.

Seit Jahren sind die Ärzte von Leipziger Ärzteverband aufgefressen worden. Die Ärzte sind deshalb gegen die Krankenversicherung vorgegangen und nehmen mehr und mehr gegen jede Versicherung für den Krankheitsfall eine feindselige Haltung ein. Die ärztliche Behandlung der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und Landwirte sowie der unteren Beamten, die wirtschaftlich dem Arbeiter nahe stehen, für Rechnung freiwilliger Krankenkassen wird grundsätzlich abgelehnt. Bei der gewöhnlichen Krankenversicherung erkranken und verhindern die Ärzte die Einführung der Familienbehandlung, der wichtigsten Mehrleistung des Gesebes. Die Beitzittsberechtigten, den sogenannten kleinen Selbständigen, soll ärztliche Hilfe nur als Privatpatienten gewährt werden, und damit die Versicherung bereitet werden. Die Ärzte sind der Ansicht, daß sich jeder gegen Feuer-, Hagel-, Wassergefahr wie überhaupt gegen alle Unglücksfälle des Lebens versichern möge, nur nicht auf ärztliche Hilfe.

Das Gesetz gibt den Ärzten das unbeschränkte Monopol für die ärztliche Behandlung bei den Krankenkassen, verpflichtet diese aber in keiner Weise und hält sie nicht einmal hierzu an. Dieser für die Massen unbillige Zustand gibt den Ärzten das völlige Übergewicht über die Massen und wird von ihnen zum Schaden der Massen gründlich ausgenutzt. Die Ärzte wollen für die Massen nur tätig sein, wenn es ihnen paßt, und nur zu den von ihnen einseitig aufgestellten Bedingungen. Sie verlangen, daß grundsätzlich jeder Arzt, der es wünscht, zur Massenpraxis zugelassen werden muß. Alle Verträge sollen zu dem gleichen Zeitpunkt ablaufen. Die Honorare sollen nach der Höhe des Arbeitseinkommens der Versicherten abgemessen werden. Die Ärzteorganisationen wollen für die ärztliche Versorgung der Versicherten, durch die 95 v. H. der Ausgaben der Massen hervorgerufen werden, allein entscheidend sein, während nach dem Gesetz für die Massenausgaben wie für die gesamte Massengebarung der Massenverband verantwortlich ist. Die Ärzte und ihre Organisationen lehnen eine Nachprüfung der durch sie bestimmten Ausgaben durch die Massengemeinde ab und wollen allein darüber befinden. Bei freier Arztwahl ist den Versicherten keineswegs der Arzt des Vertrauens“ gewährleistet. Viele Ärzte denken gar nicht daran, Massenpraxis zu treiben. Die Versicherten sollen nach den Forderungen der Ärzteorganisation ange-

wiesen werden. Den nächstwohnenden Arzt in Anspruch zu nehmen. In großen und mittleren Städten ist kein Arzt verpflichtet, die Hausbehandlung eines Erkrankten zu übernehmen, der über zwei Kilometer entfernt wohnt, wenn mehr als ein dienstverpflichteter Arzt näher wohnt. Tut der Arzt dies doch, so soll der Erkrankte die erheblichen Nebenkosten tragen. Bei unrichtiger Bezahlung der Verdienste würde, entgegen den der großen praktischen Schwierigkeiten, sofort der Konkurs erhoben werden, daß die Erkrankten, für die mehr bezahlt wird, besser behandelt werden. Es würde dadurch ein Teil in die auf dem Grund- und der Feldarbeit aufgebaute Krankenversicherung ge- treten werden.

Um die Öffentlichkeit zu gewinnen, wird die Behauptung aufgestellt, daß 95 v. H. der Bevölkerung ärztliche Behandlung durch die Krankenkassen erhalte. Dies ist eine ungetreue Heberrettung. Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wird etwa 20 Mill. Personen umfassen. Rechnerisch 10 Mill. hinaus, die viel- leicht unter die Familienbehandlung fallen, so bleiben 10 Mill. Personen, d. h. mehr als 50 v. H. der freien Praxis der Ärzte vorbehalten und gerade alle benutzten und wohlhabenden Volksteile.

Die Krankenkassen sind bereit, angemessene Honorare zu zahlen, und die Ärzte frei und unabhängig zu stellen, auch eine in jeder Beziehung ausreichende Zahl von Ärzten zuzustellen. Wo Massen und Ärzte einsig sind, möge auch die freie Arztwahl eingeführt werden.

Die Krankenkassen befinden sich in dem bevorstehenden Kampf lediglich in der Abwehr. Sie haben ihre Möglich- keiten getan, um die seit Jahren bestehende große Spannung zu beseitigen. Die Massenvertreter sind in ihren An- gesandnissen viel weitergegangen, als nach dem Geiste von ihnen beabsichtigt werden kann. Die mit Selbstverleugung ausgeführten Massen leben es aber ab, sich alles auf- zwingen zu lassen, was die Ärzte in ihren Erwerbs-, Er- nährungs- und Standesinteressen fördern. Sie verwehren sich auch gegen die unerhörte Sprache, die die Leiter der Ärzteorganisationen gegen die Träger der reichsge- setzlichen Krankenversicherung führen, und gegen den Terrorismus, der Ärzten und Massen gegenüber auf jede Weise und unter Verletzung der heiligen Standesorganisation ausübt wird.

Die Krankenkassen können die Hauptforderungen des Leipziger Ärzteverbandes nicht anerkennen; dies hieße die Krankenkassen den Ärzten ausliefern und aus der Krankenversicherung eine Ärzteversicherung machen. Dafür kann kein Massenvertreter die Verantwortung übernehmen. Einmal der Leipziger Ärzteverband mit seinen Forde- rungen durch, so suchen die Massen im wesentlichen zu blo- kieren Stellen für die Vertragsaufhebung und die Kranken- geversicherung herab. Die Arbeiter, Versicherten und ihre Ver- treiter haben dann fast ausschließlich die Aufgabe, die durch die Ärzte bestimmten Ausgaben aus hohen Bei- trägen zu decken. Die den Versicherten mit den Arbeitgebern im Gehege gewährleistete Selbstverwaltung würde zum Nichts! Die Forderungen des Leipziger Ärzteverbandes be- dingen an sich wie auch durch ihre schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen nicht nur erhebliche Erhöhungen der Beiträge, sondern auch eine Befreiung der Leistungen. Allein um die gesetzlich vorgeschriebenen Regelleistungen zu decken, müßte dann der höchste zulässige Beitragssatz er- hoben werden. Ein Ausbruch der Krankenversicherung wäre unmöglich gemacht und die ganze öffentliche Krankenver- sicherung in Gefahr gebracht. Das Gemeinwohl würde auf das Äußerste gefährdet!

Arbeiter und Versicherte, die Mithil gebietet euch, in dem bevorstehenden Arztstreik den für eure Interessen kämpfenden Krankenkassen rückhaltlos zu vertrauen und sie nachdrücklich zu unterstützen.

Redakteur und Verleger, schließt eure Krankenkassen!

Berlin, den 21. November 1913.

- Kauptverband deutscher Crtskrankenkassen Dresden. Gesamtverband deutscher Crtskrankenkassen Offen. Allgemeiner deutscher Anknappschäftsverband Berlin. Verband deutscher Janungskrankenkassen Hannover.

Tarifikündigung.

Am 1. Dez. wurden zum 1. März 1913 seitens des Vorstandes unseres Verbandes dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverband, für das Schneider- gewerbe die Tarife folgender Orte gekündigt: Elber- feld-Barmen (I) Köln a. Rh. (I) Danzig (I, II, III) Darmstadt (I) Driedenhofen (I) Düsseldorf (II) Frank- furt a. M. (II) Freiburg (I u. II) Gannm (I) Hils- berg (I u. II) Herne (I) Kiel (I) Kiffingen (I) Königs- berg (I, II u. III) Leipzig (I u. II) Mannheim (I) Mainz (I, II u. III) München a. Rh. (I) Münster i. W. (I u. II) Nürnberg (I) Osnabrück (I, II u. III) Pforzheim (I u. II) Regensburg (I u. II) Reckling- hausen (I) Stuttgart (I, II u. III) und Wilhelmsh- aven (I u. II).

Anmerkung: Die beigefügten Zahlen bedeuten: I. Tarif für Herrenschneider. II. Tarif für Damenschneider. III. Tarif für Uniformschneider.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszah- lung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verliert.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 48. Wochen- beitrags für 1913 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Nachricht abgelehnt haben bis zum 21. November fol- gende Zahlstellen: Kaffau, Meidenhall, Ulm, Völ- tersbad, — Landau, Ahrbach, Somborn, Wiesbaden. — Scholl, Joma, Sotrop, Formund, Ebersfeld, Gelsen- kirchen, — Göttingen, Waggburg, Sretum, Mönchsberg. Da die Frist zur Entsendung der Abrechnung für das 3. Quartal schon längst verstrichen ist, erlauben wir, die Abrechnung umgehend an die Zentrale einzuschicken.

Der Zentralvorstand. J. A. M. Schwarzmann.

Rundschau.

Der bevorstehende dritte deutsche Arbeiterkongress ver- spricht eine eindrucksvolle Tagung zu werden. Von den teilnehmenden christlich-nationalen Organisationen sind über 300 Delegierte, sowie aus anderen Kreisen weit über 100 Beisitzer als Gäste angemeldet. Die Christl. Arbeiter- Gewerbetreue haben beschlossen, wie in den früheren Fällen so auch diesmal dem Kongress fern zu bleiben, was bei den christlich-organisierten Arbeitern eher Bemühtung wie Be- dauern hervorgerufen wird. — Für die Verhandlungsgegen- stände des Kongresses sind Verichterichter bestimmt worden: Bericht des Ausschusses, Verbandsvorsitzender Dr. Wehren, M. d. A. (Eben); Nationale Entsendung und soziale Be- wegung in Deutschland, Redakteur Joseph Joss (M.-Gl.- bacher); Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner, Ar- beitersekretär Joh. Giesberts, M. d. A. (M.-Gl.-bacher); Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und das Vereinigungsrecht für die Angestellten und Arbeiter, Arbeitersekretär und Landtagsabgeordneter Joseph Ahrle (Stuttgarter); Generals- mittelversorgung und Lebensmittelerzeugung, Generals- sekretär A. Stegerwald (Wien); Wohnungsfrage, Stadtrat Dr. Vold (Dortmunder) und Arbeitersekretär Wih. Weber (M.-Gl.-bacher); Arbeitslosenfürsorge, Gewerkschaftssekretär Friedrich Volkmar (Wien). Die Tagung beginnt am 30. November und wird am 3. Dezember beendet sein.

Jeder Schneider, der vor der Wahl einer Akademie steht, wird sich zunächst die Frage vorlegen: Welches Zukunfts- ziel ist das beste? Und diese Frage zu beantworten, ist nicht leicht, denn der heutige Fortschritt hängt zweifellos mehr als je von der sachlichen Tüchtigkeit des Zukunfts- webers wie des Geschickten ab. Einen mit der ersten Klasse nimmt die im Jahre 1889 gegründete Zukunfts-Akademie von A. Jürgens, Schneidermeister, Berlin SW., Friedrichstraße 216, ein, die ihrer hervorragenden Leistungen wegen viel- fach prämiert worden ist, und hohes Ansehen im Fach ge- nißt. An dieser Akademie beginnen die Kurse zu festge- setzten Zeiten, enden aber erst dann, wenn die Schüler der Heberzeugung sind, daß sie den Beruf mit sich aufgenom- men haben, um als Schneidermeister oder Schneider ihren Beruf ausüben zu können. Diese Verlängerung der Kurse erfahren keine Preisverhöhungen, so daß jeder, der die Jürgens-Akademie verläßt, nie mehr zahlen, als die Preise in Lehrplan angeben. Lehrbücher und Zeichen-Blätter sind im Preise des Kursus mit eingerechnet, so daß Nachzahlungen ausgeschlossen sind.

Konferenz evangelischer Arbeiter u. Arbeiterinnen in Wöhrn.

Wie uns mitgeteilt wird, findet am 7. Dezember, nach- mittags 1/2, Uhr im Saale des Herrn Dorostolte zum ersten mal eine Konferenz evangelischer Arbeiterinnen- und Ar- beiterdelegierten statt. Alle Vereine des Ruden-Nordensber- ger und Vippelandes werden eingeladen, aus ihren Ar- beitermitgliedern Vertreter und Köhne zu entsenden. An die Jünglings- und Männervereine, die christlich-patrio- tischen (evangelischen) Männervereine, Mannvereine, Jugendbund für entschiedenes Christentum, Jungfrauen- vereine, die evangelischen Mitgliedern aus allen Zahlstellen der christlichen Gewerkschaften geht die Einladung. An den vorbereitenden Sitzungen haben Vertreter der verschiedenen Korporationen teilgenommen. In kürzester Zeit sollen allen Vereinsvorständen die Konferenzdrucksachen zugehen. Die Wahl der Delegierten wird zweckmäßiger Weise recht bald vorzunehmen sein. Alle christlich und national ge- stimmten evangelischen Arbeiterinnen und Arbeiter haben zu der Konferenz Zutritt.

Adressenänderung.

Kriegs- Vorsitzender ist Kollege Peter Voromegk, Schloß- strake 22. — Kassier ist Kollege August Keintel, Alte Biogauerstr. 21. Tafelbit wird auch die Reiseunter- stützung ausbezahlt. Wilhelm-Nhr. Vorsitzender ist Kollege Karl Schmitz, Sibirstr. 11. Uhm. Vorsitzender Kollege Gg. Braun verzoogen nach Klafgasse 27.

Arbeitsnachweis.

Auf einem Bekleidungsamt werden noch circa 50 Schneider bei einem AnfangsStundenlohn von 48 Pfg. eingestellt. Näheres bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Köln, Welterwall 9.

Zum 1. Januar 1914 wird eine ständige selbständige Redakteurinnen und zum Frühjahr zwei ständige Damenschneider auf Wochenlohn bei 9stündiger Arbeitszeit nach Zwickau i. S. gesucht. Näheres durch Kol. Franz Stieh, Mühlengrabenweg 21.

Inhalt: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. — Die Unfallversicherungsgesellschaft der Bekleidungsindustrie im Jahre 1912. — Schiedsgericht der Hauptvorstände. — Zum Kräftestreik. — Tarifikündigung. — Verbandsnachrichten. — Rundschau: Der bevorstehende dritte deutsche Arbeiterkon- gress. — Reaktionslose Befreiung. — Adressenänderung. — Arbeitsnachweis. — Inzerat. — Benilisten: Das deutsche Gewerbe in seiner kulturellgeschichtlichen Entwicklung.

Zuschneideschule „Der Schneidermeister“ Hannover, (Georgspalast).

Unterrichtskurse:

Hauptkursus A: (Dauer 30 Tage) Schnittzeichnen für Herren, Uniformen und Damenkleider.

Hauptkursus B: (Dauer 14 Tage) Schnittzeichnen für Herrengarderobe.

Hauptkursus C: (Dauer 30 und 14 Tage) Damenschneiderekurse.
Kursus für Sportgarderobe (Dauer 8 Tage).
Kursus für Uniformen (Dauer 3 bis 4 Wochen).

Hauptkursus D: (Dauer ca. 1 Jahr) Ausbild. in der gesamten Fachwissenschaft des Schneiders.
Kursus für Bekleider (Dauer 8 Tage).
Suprobierkursus (Dauer 8 Tage).

Veränderungskursus (Dauer verschieden). * **Tageskurse nach Vereinbarung.** * **Große Musterlehrwerkstätte.** * **Ständige Modellausstellung.**
Moderne, helle Lehrräume. * **Beginn der Kurse am 1. und 15. jeden Monats.**

Für jeden Schneider von besonderer Bedeutung ist das Werk „Die Kunst des Nennens“ 1. Ausgabe, Preis 2 Mark.

F. Zwicky Wallisellen bei Zürich
liefert bekanntlich das Beste in



Realen und Schappe
Näh-Knopfloch- und Maschinen-Seiden.
Alle Aufmachungen.

Schneider-Bügelöfen
fertigen als Spezialität von 26 Mt. an. Bügelöfen von 2 Mark an. Spar-Gebügelöfen billigst. Prospekt gratis.
Gebrüder Bettinger
Freiburg i. B.

Reitbesatzleder
in Sämisch u. Chrom-Flegeteiler schwarz und feld-grau empfiehlt billigst
Andreas Bauer
Weißgerbermeister,
Rosenheim i. Oberbayern.

Glänzende Existenz!
In einem Industrieorte der Gegend 6000 Einwohner ist eine **Wollschneiderei** sofort oder per L. u. 14 billig zu verkaufen. Verkauf nach **Kollektion** letztes Jahr mehr als 4000 Mt. Gesamtumsatz 12-13000 Mt. Einziges Geschäft dieser Branche am Platze. Selten günstige Gelegenheit für **Kaufmänner**. Reflekt. belieben ihre Off. u. Ang. ihrer Vermögensverhältnisse an die Exp. d. Zeitung einzuf.

Bekleidungs-Akademie
des Zuschneider-Vereins Frankfurt a. M. (2) Zeil 63.
Beste Ausbildung im Zuschnitt für Herren- u. Damen-garderoben als Meister, Zuschneider und Directrice **nach unserem bewährten System.**
Beginn der Kurse jederzeit, bei vorheriger Anmeldung

Lehrbücher zum Selbstunterricht
für Herrengarderoben (neue Auflage) 20 Mark
„ Damengarderoben „ „ „ 14 „
Lehrplan unentgeltlich. Schnittmusterversand.

Absatz- und Bezugsquellen
durch **Otto Kleine**
Berlin SW 47.

Hermann Oesterreich
Berlin S. 10.
Kottbuser Damm No. 24
Rautschuk-Stempel
für In- und Ausland
Muster gratis.

Wer grau ist, sieht alt aus!
Bestes Haar- und Hart-färbemittel ist **Wite's**
Bauax-Haarfarbe
1 Flac. à 1 Mt.
Allein echt von:
Fr. Wite & Co., Prag.
Nebenall zu haben.
Verband für Deutschland:
Leindnapothek Leipzig.
Zu haben in **Berlin** bei **Franz Schwarzlofe**,
Leipzigstr. 56.

Spiritus-Hängelicht
MARLA
brennt 3mal so billig wie Petroleumlicht
Probelampe
ohne Kaulzwang
Gebr. Lantendach
Berlin S. O. 398,
Oranienstr. 183

Zuschneide-Schule von A. Jürgens
Schneidermstr., Berlin, Friedrichstr. 216. Filiale Riga (Rußland)
Kurse im Zuschneiden von Zivil-, Uniformen-, Damen-Garderobe beginnen jeden 1. u. 15. i. Mt. Leichtes und praktisches System. Höchste Auszeichnungen. Fachlehrer an mehrer. Handwerkskammern. Gediegenste Ausbildung. Große Zuschneider Nachfrage. Schnittmuster-Verlag. Lehrbücher zum Selbstunterricht. Verlangen sie Prospekt.

Berliner Schneider-Akademie
von **RUDOLF MAURER**
Inh. ALFRED MAURER
Berlin W 8, Friedrichstraße 65a, Ecke Mohrenstraße
Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges
für Herren-, Damen- und Wäschschneiderei
Verlag von Lehrbüchern zum Selbstunterricht für Damen- und Herrenschneiderei, Modejournale und Fachschriften
Internationaler Stellennachweis Prospekte gratis
Schnittmusterversand

Private
Moden-Akademie
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.
• **Erstklassige Zuschneide-Unterrichts-Anstalt.** •
Beste Ausbildung für
Schneidermeister, Zuschneider, und Directricen.
Bestes und sicherstes System der Gegenwart.
Haupt-Kurse beginnen am 1. und 16. eines jeden Monats.
Lehrer zahlreicher Innungen und Gewerkschafts-Kurse.
Verlag von Lehrbüchern und Fachzeitschrift.
Anerkannt erfolgreichster Stellennachweis.
Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Directricen, welche auf unserer Schule ausgebildet sind. Mitglieder des Verbandes christl. Schneider erhalten Rabatt.
Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle
Köln a. Rh. Neumarkt 27-29. Möbelhaus Neumarkt.

Unsere
Neuen Lehrbücher
vollständig neu bearbeitet für die gesamte Herrengarderobe nebst Uniformen, sowie für Damengarderobe bedeutend vervollkommen zum Selbstunterricht, sind erschienen im Verlag der
Ersten deutschen
Zuschneider-Vereins-Schule München
Maffestrasse 9/III.
Unterrichtskurse beginnen am 1. und 16. jeden Monats. :: Prospekt auf Wunsch kostenlos.
Die Direktion.

Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie
Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erschienenen Prospekt der M. F. Z. A. senden läßt,
dem fehlt es an Umsicht!
Deutsche Filiale Hannover, Langehaube 50.

Futterstoffe und Zutat
liefert jedes Quantum franco gegen Nachnahme. Bei Einlieferung günstige Bedingungen.
Bernhard Schlund,
Leipzig, Markt 10.
Tüchtige
Uniformschneider
f. dauernde Arbeit sof. gel.
Wilh. Rattermann,
Steinstraße (Rhd.),
Bahnhofstr. 46.

Jede Körperhaltung
sind Sie inwände (ohne unästhetische Messingapparate)
sowohl bei Herren als auch bei Damen
mit einer beliebigen Einfachheit und Sicherheit nicht nur auf das Genaueste festzustellen, sondern mit einer eben-so einfachen und Sicherheit sofort bei der Aufstellung des Scheitelmusters, gleichviel ob für Herren- oder Damengarderobe, genauestens zu berücksichtigen. - Verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse über das neue Zuschneide-System, übersichtliche, Lehrbücher und brauchliche Zuschnittsmuster ausführlichen Prospekt durch die
Zuschneideschule J. Kumpaa
Berlin SW 48, Friedrichstr. 15
welche als Fachlehranstalt für erstklassige Ausbildung im Zuschneiden der gesamten Herren- und Damengarderobe allgemein bestens bekannt ist.
Spezialität: **Vorzüglich sitzende Schnittmuster**, auch für schwierigste Körperformen und alle Zwecke der modernen Herren- u. Damenschneiderei.

Bügelöfen
massive
Bügeleisen
Kohlen-Bügeleisen
fabriziert
Alfons Fischer
Fuerbach (Wttbg.)
Prospekte gratis.

Anlässlich seines 25-jähr. Jubiläums als Fachlehrer und seines 50-jähr. Jubiläums als Schneider, hat der bekannte Autor des Meisterschafts-Systems von W. Vogt Stuttgart, Centralbildungskademie Friedrichstr. 49-51 einen Jubiläumspreis für seine Lehrbücher eintreten lassen, dieselben werden zum Preise von Mt. 7.- für Herren- u. Damen-lehrbuch abgegeben. Einzelne Mt. 5 für Herrenlehrbuch anstatt Mt. 10. Einzelne Mt. 3 für Damenlehrbuch anst. Mt. 4.
H. Hojemeier's Zuschneide-Schule Bremen 50
Wassersch. 17. * Anfang der Unterrichts-Kurse am 1. und 16. jeden Monats. **Die modernen Oberkleider.** Lehrbuch z. Selbstunterricht. Inhalt: Röcke, Saccos, Paletots, Mäntel, Jagden, Frack, Smoking, Westen, Kermel, Viteuta, Joppen, Messjacket, Anabenjacket, Bluse und Leibchen, Preis 5 Mt. **Der schwere Hosenanzug.** Lehrbuch zum Selbst-unterricht. Inhalt: Halbweite Hose, enge Hose, weite Hose, Breches, Mess-Hose für Offiziere der Kaiserl. Marine, O. u. X beinhalten, Jagden, Anabenhose, Preis 4 Mt. Beide Bücher sind dauerhaft u. elegant geb. Schnittmuster-Verlag für Herren- u. Damen-Garderoben. Prospekt gratis und franco.

Erster
Damen-Zuschneider
mit guten Erfahrungen gesucht. Bevorzugt werden solche, welche auch in Belgier gearbeitet haben. Off. an Diercker 21 rue Leys Antwerpen.
Fab. geb. selbständ.
Herrenschneider
sucht sich als Zuschneider zu verändern. Off. u. D. E. 1244 an Hasenstein & Vogler A.-G., Köln.
Man wolle sich stets auf unsere Zeitung beziehen!